

**Kommission für Lehre und Studium
(LSK)**

Telefon: 314-23988
E-Mail: lsk@tu-berlin.de

Genehmigtes
Protokoll

Berlin, den 24.01.2017

**der 938. Sitzung der
Kommission für Lehre und Studium
am 17.01.2017**

Beginn: 14:25 Uhr

Ende: 16:20 Uhr

Anwesend:

Mitglieder:

Frau Alfaro d'Alençon
Frau Cifire
Frau Doetsch- Nguyen
Herr Frank (ztw.)
Herr Liebich
Frau Morgner (ztw.)
Herr Reichert
Herr Schröder
Herr Stein (ztw.)
Herr Tiedje
Herr Ziegler (ztw.)
Herr Zorn (ztw.)

Berater/in:

Herr Thurian
Frau van Aaken

Gäste:

Frau Großer (Fakultät VI)

Protokoll:

Herr Krone

TAGESORDNUNG

TOP	Beratungsgegenstand	Seite
1.	Genehmigung der Tagesordnung	2
2.	Genehmigung der Protokolle der 936. und 937. Sitzung	2
3.	Berichte	2
4.	Umgang mit Projektwerkstätten	
5.	Einrichtung des konsekutiven Masterstudiengangs „Ökologie und Umweltplanung“ mit zugehöriger Studien- und Prüfungsordnung	

6.	Zugangs- und Zulassungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs „Ökologie- und Umweltplanung“	
7.	Mitglieder der LSK	
8.	Verteilung der Mitglieder in den Unterkommissionen	
9.	Verschiedenes	

TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird unter Berücksichtigung der Vorziehung des Tagesordnungspunktes 6. „Festlegung Anzahl zur Förderung empfohlener Projekte“ vor Tagesordnungspunkt 4. „Einrichtung des konsekutiven Masterstudiengangs „Ökologie und Umweltplanung“ mit zugehöriger Studien- und Prüfungsordnung“ und der Umbenennung des neuen TOP 4. in „Umgang mit Projektwerkstätten“, einstimmig genehmigt.

TOP 2: Genehmigung der Protokolle der 936. und 937. Sitzung

Die Protokolle der 936. und 937. Sitzung am 06.12.2016 bzw. 13.12.2016 werden einstimmig genehmigt.

TOP 3: Berichte

Herr Schröder, weist auf die Diskussionsveranstaltung „Technologieforum an der TU Berlin“ mit dem Thema „Lassen Sie denken?! Maschinelles Lernen auf dem Weg zur Intelligenz“ welche am 23.01.2017 um 18 Uhr stattfindet, hin und erinnert an die bevorstehenden Gremienwahlen des Akademischen Senats, des erweiterten Akademischen Senats und der Fakultätsräte am 24.01., 25.01. und 26.01.2017.

Weiterhin gibt Herr Schröder bekannt, dass am 02. Februar 2017 von 16 – 19 Uhr die festliche Übergabe der Deutschlandstipendien 2016/2017 im Lichthof der TU Berlin und am 25.01.2017 die SETUB Eröffnungsfeier, stattfindet.

Zuletzt berichtet Herr Schröder von der 767. AS-Sitzung am 11.01.2017.

Herr Tiedje informiert, über eine Diskussions- und Informationsveranstaltung des ASTA der TU Berlin zum aktuellen Stand des Unirahmenvertrages zwischen der KMK und der Verwertungsgesellschaft Wort, welche am 19.01.2017 ab 18 Uhr stattfindet.

Herr Stein gibt bekannt, dass das Präsidium eine „Task Force“ zwecks der bevorstehenden SAP Einführung aufgestellt hat.

TOP 4: Umgang mit Projektwerkstätten

Frau Morgner beantragt, dass die Verlängerung von Projektwerkstätten nur in begründeten Ausnahmefällen möglich sein sollte. Hintergrund ist die aktuelle Anzahl von 4 Verlängerungsanträgen bei den Projektwerkstätten ab dem Sommersemester 2017.

Beschluss LSK 1/938 – 17.01.2017 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium beschließt, dass ab dem Förderungszeitraum 01.10.2017 nur noch Projektwerkstätten in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden.

Auf Grund der sich eventuellen Nichtausschöpfung der für 2017 zur Verfügung stehenden Mittel für *tu projects*, beantragt Herr Stein, wenn Mittel im Rahmen der *tu projects* zur Verfügung stehen und geeignete aktuelle Anträge für Projektwerkstätten vorliegen, diese über die Antragslinie der *tu projects* ab dem 01.04.2017 zu finanzieren.

Beschluss LSK 2/938 – 17.01.2017 Abstimmung: 5:2:2

Die Kommission für Lehre und Studium beschließt, dass soweit es die Personal- und Sachmittel erlauben, aktuelle, geeignete Anträge für Projektwerkstätten auch über die Mittel der *tu projects* finanziert werden können.

Da in der Antragslinie der *tu projects* nur Neuanträge gefördert werden, schlägt Frau Morgner vor, nur Neuanträgen für Projektwerkstätten es zu ermöglichen über die Antragslinie der Mittel der *tu projects* zu finanzieren, jedoch nicht Verlängerungsanträgen.

Beschluss LSK 3/938 – 17.01.2017 Abstimmung: 6:2:1

Die Kommission für Lehre und Studium beschließt, Anträge für die Verlängerung von Projektwerkstätten **nicht** über die aktuelle Antragslinie der *tu projects* zu finanzieren.

Auf Grund der weiterhin erfreulich hohen Anzahl an Projektanträgen für Projektwerkstätten und Studienreformprojekte stehen weniger Mittel in dieser TU-eigenen Förderlinie zur Verfügung als beantragt werden. Aus diesem Grund wurde seit dem Sommer 2014 für Projektwerkstätten von der LSK eine feste Antragsfrist zum 15.12. bzw. 15.06. eines Jahres festgelegt, damit ein Beginn der Förderung zum 1.4. bzw. 1.10. eines Jahres möglich ist. Werden weiterhin mehr Anträge eingereicht, als Mittel zur Verfügung stehen, schlägt die LSK eine maximale Anzahl von zu fördernden Projekten für den jeweils aktuellen Förderzeitraum vor. Es wird darauf geachtet, dass für jeden Förderzeitraum Mittel zur Verfügung stehen.

Beschluss LSK 4/938 – 17.01.2017 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium empfiehlt dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre maximal **3** Projektanträge ab dem 01.04.2017 zu fördern.

TOP 5: Einrichtung des konsekutiven Masterstudiengangs „Ökologie und Umweltplanung“ mit zugehöriger Studien- und Prüfungsordnung

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage vom 19.12.2016
- Einrichtung des konsekutiven Masterstudiengangs Ökologie und Umweltplanung mit zugehöriger Studien- und Prüfungsordnung an der Fakultät VI vom 14.12.2016
- AK-Beschluss vom 07.12.2016
- Ergänzende Angaben
- Modulkatalog

Bearbeiter_innen: UK 6

Beschluss der Fakultät	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
14.12.2016	05.01.2017	17.01.2017

Beschluss LSK 5/938 – 17.01.2017 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat der Einrichtung des konsekutiven Masterstudiengangs „Ökologie und Umweltplanung“ zuzustimmen und empfiehlt dem Präsidium die Weiterleitung an die Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung zur Bestätigung. Darüber hinaus empfiehlt sie dem Akademischen Senat die zugehörige Studien- und Prüfungsordnung unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium deren Bestätigung sowie anschließend die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät VI für die guten und übersichtlichen Unterlagen für den Masterstudiengang „Ökologie und Umweltplanung“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 13.01.2017 unter Beteiligung von Frau Großer sowie Frau Weber, Frau van Aaken und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

Der zweisemestrige Masterstudiengang Ökologie und Umweltplanung ergänzt den achtsemestrigen Bachelorstudiengang Ökologie und Umweltplanung um ein eigenständiges konsekutives Angebot auf Masterniveau. Die Einrichtung dieses Masterstudiengangs war bereits mit der Einrichtung des Bachelors im Jahr 2012 angekündigt und wurde nun endgültig umgesetzt. Die Einrichtung dieses neuen zweisemestrigen Masters ist notwendig, um ein konsekutives Angebot zu schaffen, da in der Summe von Bachelor und Master in diesem konsekutiven Modell maximal 10 Semester Regelstudienzeit vorhanden sein dürfen.

Die Kapazitäten werden zwischen den beiden bestehenden Masterstudiengängen Stadtökologie (Urban Ecosystem Sciences) und Environmental Planning (Umweltplanung) sowie diesem neuen Masterstudiengang so verteilt, dass kein „kleiner“ Masterstudiengang entsteht. Aus Sicht der LSK passt dieser Masterstudiengang zum Profil der TU Berlin.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Modulbeschreibungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt. Vor allem die §§ 32, 33, 34, 35, 38, 39, 43, 44, 45 und 47 der AllgStuPO regeln die wesentlichen Anforderungen an Modulbeschreibungen und gelten vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen. Die notwendige Änderung der AllgStuPO im Herbst 2015 auf Grund einer Auflage der Senatsverwaltung erfordert eine semesterweise Aktualisierung der Modullisten der Studiengänge der TUB).

Der Studiengang enthält in 60 LP

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule (2 Gesamtumfang 15 LP [25 %])	Wahlpflichtmodule (2 bis 4 von 36, Gesamtumfang 12 LP [20 %])	Freie Wahl Module (Gesamtumfang 6 LP [ca. 10 %])
Mündliche Prüfung		5	mind. eine Modulprüfung gemäß Modulbeschreibung
Schriftliche Prüfung		2	
Portfolioprüfung	2	29	
Abschlussarbeit	Masterarbeit im Umfang von 27 LP [45 %]		
7 Module sind zwei- alle anderen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich einsemestrig. In Regelstudienzeit (2 Sem.) sollen jedes Semester 3 – 4 Prüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind mindestens 6 Prüfungen zu absolvieren.			

Bei der Bildung der Gesamtnote werden Module mit einem Gesamtumfang von 15 LP (25%) nicht berücksichtigt.

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit dem BerlHG § 22 sowie AllgStuPO § 33 (2) und den TU-eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000. Der AS-Beschluss 10/744-11.02.2015 ist erfüllt.

Die Module haben einen Umfang von 3, 4, 6 LP oder 12 LP und entsprechen damit überwiegend der AllgStuPO § 33 (2). 6 Module haben 3 LP, davon eines im Pflichtbereich und 1 Modul hat aktuell 4 LP. Hintergrund der Regelung der AllgStuPO ist eine Harmonisierung des Umfangs von Modulen, um möglichst vielen Studierenden ein Belegen auch fachfremder Module zu ermöglichen. Darüber hinaus gibt BerlHG § 22a (2) eine Mindestgröße von 5 LP je Modul vor um den Aufwand der Prüfungen für alle Beteiligten zu reduzieren. Die LSK empfiehlt, die Thematik der kleinen Module in den Lehrkonferenzen aufzugreifen und ihre Anzahl zu reduzieren und sie nicht zu benoten um den Anforderungen der AllgStuPO und des BerlHG zu genügen. Das 3 LP Modul im Pflichtbereich wird bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Das Modul mit den 4 LP wird erwartungsgemäß noch überarbeitet. (siehe Anmerkungen unten).

Eine Angabe zu Teilzeit und Mobilitätsfenster ist im Studienverlaufsplan enthalten.

Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung

1. § 5 (1) [redaktionell]

Die LSK empfiehlt in Satz 3 die Worte „als Anlage dieser Ordnung“ durch „(Anlage2)“ zu ersetzen, um auf die konkrete Anlage zu verweisen (wie auch in § 5 (3) und (4)).

2. § 9 (1) [inhaltlich]

Nach Auffassung der Senatsverwaltung (Schreiben der SenBJW vom 14.10.2016 zur Bestätigung des Studiengangs Business Engineering – El Gouna) muss der letzte Satz gestrichen werden (Vgl. Anmerkung von IB „II. Hinweise zur StuPO § 9“). Aus Sicht der LSK ist der jeweilige Prüfungsausschuss gemäß BerlHG § 32 (1) sowie AllgStuPO § 41 (3) zuständig für die Organisation von Prüfungen. Damit ist er u.a. auch zuständig für eine Entscheidung über die Anerkennung von wichtigen Verzögerungsgründen und darauf bezogen der Festlegung eine angemessenen Verlängerungsfrist für diese individuellen wichtigen Gründe. Diese wichtigen Gründe müssen auf ihr Zutreffen durch den Prüfungsausschuss bewertet werden und dürfen selbstverständlich nicht zu einer Verfälschung des Prüfungsergebnisses durch die längere Bearbeitungsdauer führen. Der LSK sind keine negativen Auswirkungen im Sinne einer Änderung der Chancengleichheit durch „willkürliche“ Verlängerungen von Bearbeitungszeiten durch Prüfungsausschüsse bekannt. Sie geht davon aus, dass die Prüfungsausschüsse verantwortlich mit ihren Aufgaben umgehen.

Da es aus Sicht der LSK keine abschließende Regelung von wichtigen Gründen geben kann, muss der Prüfungsausschuss individuell eine Entscheidung treffen können. Deshalb soll der Prüfungsausschuss auch weiterhin die Entscheidung über die Verlängerung aus wichtigem Grund treffen können.

Modulbeschreibungen

Die LSK begrüßt, dass die geänderten Modulbeschreibungen mithilfe des MTS erstellt worden sind, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die LSK bittet die Studiengangverantwortlichen zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter: http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/ sowie dem ECTS-Leitfadens 2015: http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf, speziell Kapitel 3 und Anhang 4). Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Für die Portfolioprüfungen verweist die LSK auf ihre Hinweise, die unter der folgenden Website mit dem Direktzugang [175160](#) zu finden sind.

Das Modul Planungs- und Umweltrecht hat aktuell 4 LP. In den Modulbestandteilen wird nur Pflicht erwähnt, nach dem Text ist jedoch eine Auswahl zu treffen. Die Anzahl der LP sollte überprüft werden, um die Anforderungen der AllgStuPO und des BerlHG zu erfüllen.

TOP 6: Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Ökologie und Umweltplanung“ an der Fakultät VI

Es werden vorgelegt:

- Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Ökologie und Umweltplanung“ an der Fakultät VI vom 14.12.2016
- AK-Beschluss vom 07.12.2016
- Ergänzende Angaben
- Modulkatalog

Bearbeiter_innen: UK 6

Beschluss der Fakultät	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
14.12.2016	05.01.2017	17.01.2017

Beschluss LSK 6/938– 17.01.2017 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Ökologie und Umweltplanung“ an der Fakultät VI zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium diese zu bestätigen sowie die Weiterleitung an die Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung und anschließend die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät VI für die Unterlagen für den konsekutiven Masterstudiengang „Ökologie und Umweltplanung“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 13.01.2017 unter Beteiligung von Frau Großer sowie Frau Weber Frau, van Aaken und Herrn Thurian getagt. Die LSK bedankt sich für das konstruktive Gespräch. Die LSK geht davon aus, dass die redaktionellen Änderungen, eingearbeitet werden.

Die LSK stellt fest, dass sich die Zugangsvoraussetzungen für diesen zweisemestrigen Master primär auf den zu Grunde liegenden achtsemestrigen Bachelor beziehen. Für Bewerber_innen mit Diplom- oder Masterabschlüssen aus anderen Studiengängen trifft der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Ökologie und Umweltplanung eine Entscheidung, ob die fachlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Aus Sicht der LSK wird damit auch anderen Absolvent_innen als nur den eigenen Bachelorabsolvent_innen ein ausreichender Zugang ermöglicht.

TOP 7: Mitglieder der LSK

Herr Max Frohmüller 3. Stellvertretendes Mitglied der Studierenden möchte seine Amtszeit, welche bis zum 31.03.2017 läuft, nicht verlängern, ebenso möchte Herr Peter Schüllermann, 2. Stellvertretendes Mitglied in der Gruppe der Studierenden seine Amtszeit, welche bis zum 31.03.2018 läuft, vorzeitig beenden.

Beschluss LSK 7/938-17.01.2017 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium schlägt der jeweiligen Statusgruppe im Akademischen Senat vor, folgende Mitglieder, deren Amtszeit zum 31.03.2017 endet, für die **Amtszeit vom 01.04.2017 – 31.3.2019** wieder zu benennen:

<u>Gr. Prof.</u>	Herrn Prof. Dr. Robert Liebich	Mitglied
<u>Gr. aM</u>	Herrn Christian Schröder Frau Dr. Paola Alfaro d'Alençon	Mitglied 1. Stellv.
<u>Gr. sM</u>	Frau Claudia Cifire	Stellv.
<u>Gr. Stud.</u>	Frau Anja Doetsch-Nguyen Herrn Jannik Reichert	Mitglied Mitglied

Die LSK würde es sehr begrüßen, wenn auf die vakanten Stellen in den einzelnen Statusgruppen in der LSK Bewerbungen eingehen würden.

TOP 8: Verteilung der Mitglieder in den Unterkommissionen

Auf Grund der mangelnden Anzahl an teilnehmenden LSK-Mitgliedern an den Unterkommissionen, wird darüber diskutiert die Anzahl der UK-Mitglieder zu erhöhen.

Herr Schröder regt die Mitglieder an, sich für weitere Unterkommissionen einzutragen um eine höhere Teilnehmerzahl zu ermöglichen und bittet darum sich in den Unterkommissionen mehr zu integrieren.

Weiterhin regt Frau Cifire an, für die LSK eine weitere Mitglied- und stellvertretende Mitgliedsstelle in der Statusgruppe der sonstigen Mitarbeiter_innen zu schaffen. Somit wäre eine Parität in der LSK gegeben. Da die Studierenden die Hälfte der Sitze innehaben, würde ebenfalls ein weiterer Mitgliedssitz für die Studierenden erforderlich werden. Die LSK-Mitglieder diskutieren über diesen Vorschlag und einigen sich darauf, diesen Punkt in einer kommenden Sitzung zu vertiefen, mit dem Ziel eine Empfehlung für den AS zu erarbeiten.

TOP 9: Verschiedenes

Herr Schröder erklärt, anhand des Masterstudiengangs „Nachhaltiges Management“ das aufkommende Problem der Anerkennung von im Ausland erbrachten Modulen. Weitere Informationen zu Grundsätzen von Anerkennungen gibt es unter folgenden Link: <https://www.hrk-nexus.de/themen/erkennung/>

Weiterhin informiert Herr Schröder über die bevorstehenden 6 Anträge der Fakultät VI, welche am 18.01.2017 durch den Fakultätsrat beschlossen und am 08.03.2017 dem AS vorgelegt werden sollen. Demnach stehen im Februar Unterkommissionen der LSK an, damit die Anträge auf der LSK-Sitzung am 21.02.2017 thematisiert werden können.

Des Weiteren erinnert Herr Schröder, an den Antrag der Fakultät V, nach welchem die Einführung von 18 LP in den weiterbildenden Masterstudiengang „Space Engineering“ vorgesehen ist (siehe Anlage).

Die nächste ordentliche LSK-Sitzung findet am **24.01.2017, ab 14.15 Uhr im Raum H 3005** statt.

Sitzungsleitung

Protokoll:

Christian Schröder

Marcel Krone

Er erläutert auf die Frage von Herrn Prof. Kaiser hin, dass anfängliche Schwierigkeiten, Auslandssemester in die Bachelor- und Masterstudiengänge zu integrieren, mittlerweile durch die Einrichtung so genannter Mobilitätsfenster im 5.-6. Semester des Bachelorstudiums oder 1.-3. Semester des Masterstudiums aufgefangen wurde.

Die Zahl der Bachelor- und Masterstudierenden der TU, die ein Auslandssemester absolvieren (out-goings), ist daraufhin wieder angestiegen.

Im Bereich der Masterstudierenden aus dem Ausland (in-comings) lässt sich keine Mehrbelastung in den Fachgebieten beobachten, wie Herr Prof. Kaiser sie an der Universität Wien festgestellt hat.

Der Vizepräsident antwortet auf die Frage der Zentralen Frauenbeauftragten, dass die Lernziele genderspezifisch auswertbar sind und die Ziele des Ziethener Manifests berücksichtigen.

Die Vorsitzende würdigt die bisherigen Ergebnisse des Bologna-Prozesses in Hinblick auf Internationalisierung. Des Weiteren begrüßt sie die Einführung eines Orientierungsstudiums.

TOP 8 Weiterbildung und rechtliche Rahmenbedingungen an der TU Berlin

Der Vizepräsident für Studium und Lehre stellt anhand einer weiteren PPT-Präsentation (siehe *Anlage 2*) die internen und externen Weiterbildungsangebote der TU sowie die unterschiedlichen Preiskategorien bei weiterbildenden Masterstudiengängen und Zertifikatskursen vor.

Der Vizepräsident erläutert, dass die Hochschulen seit 2007 eine Trennung von wirtschaftlichem und nichtwirtschaftlichem Bereichen vornehmen müssen und stellt die unterschiedlichen Sichtweisen für die Einstufung von Weiterbildungsangeboten als wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Tätigkeit dar.

Er nimmt Bezug auf den Bericht des Landesrechnungshofs, der in seinem Jahresbericht 2014 die Weiterbildungsangebote überwiegend als wirtschaftliche Tätigkeit der Hochschulen einordnet.

Herr Prof. Kaiser berichtet, dass die Universität Wien ca. 400 kostenpflichtige Studienplätze anbietet. Die Einrichtung der Studiengänge wird erst nach Vorlage eines Businessplans, der sämtliche Kosten beinhaltet, vom Senat bewilligt. Das Gesetz schreibt hier vor, dass der Universitätshaushalt nicht belastet werden darf. Die Einnahme von Overheadkosten dient dabei z.B. auch der Instandhaltung der Hörsäle.

Frau Jordan und Herr Marquardt sehen im Hochschulgesetz eindeutig den Bildungsauftrag der Hochschulen für den Bereich der Weiterbildung. Sie wünschen sich, dass die Gesellschaft sich hier verpflichtet, auch benachteiligten Gruppen eine Teilnahme an diesen Angeboten zu ermöglichen.

Herr Roesrath berichtet, dass die weiterbildenden Studiengänge an der TU nicht gewinnorientiert angelegt sind und bisher im Kuratorium bei der jeweiligen Gebührenfestsetzung darauf auch geachtet wurde. Die weiterbildenden Studiengänge nehmen, anders als die im Bericht des Rechnungshofs genannten Fachhochschulen, auch nur rudimentäre Dienstleistungen der TU in Anspruch.

Herr Staatssekretär Nevermann führt aus, dass die Einschätzung des Rechnungshofes nicht alle weiterbildenden Angebote der Hochschulen betrifft. Vielmehr handelt es sich um Angebote der Fachhochschulen, die zusammen mit Wirtschaftsunternehmen durchgeführt werden. Die Senatsverwaltung wird eine entsprechende Stellungnahme abgeben.

TOP 9 Lehrkräfteausbildung an der TU Berlin

Die Vizepräsidentin für Internationales und Lehrkräftebildung, Frau Prof. Ittel, stellt anhand einer PPT-Präsentation (siehe *Anlage 3*) den derzeitigen Stand der Umsetzung des Lehrkräfteausbildungsgesetzes dar.



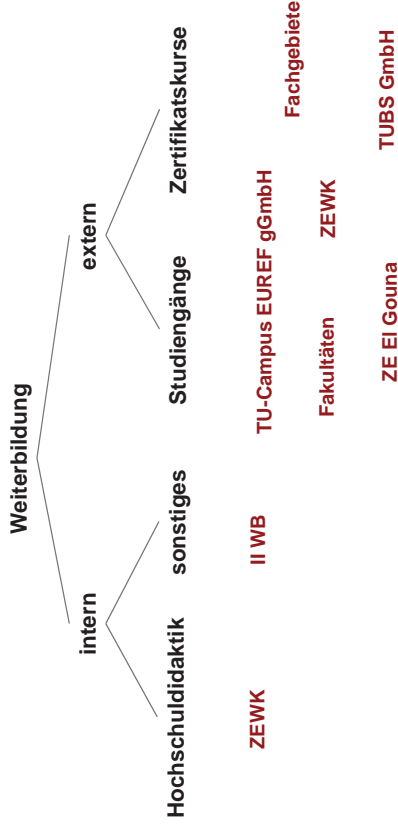
Weiterbildung und rechtliche Rahmenbedingungen

Hans-Ulrich Heiss
VP Studium und Lehre, TU Berlin

1



Weiterbildung



TU Berlin
2



Studiengang	Einrichtung	Gebühren/Jahr
Bühnenbild_Szenischer Raum	Fak. VI	3.800 €
Energieeffizientes Bauen und Betreiben von Gebäuden	EUREF	10.000 €
Energieeffiziente urbane Verkehrssysteme (EUV)	EUREF	10.000 €
Energy Engineering (EE)	ZE EI Gouna	10.000 €
Energy Management (EM)	EUREF	10.000 €
(Epidemiologie, Public Health)	Charté	7.200 €
(Europawissenschaften)	HU, FU	7.500 €
European and International Energy Law	EUREF	9.000 €
Global Production Engineering	Fak. V	7.750 €
Kommunales Infrastrukturmanagement (KIM)	EUREF	10.000 €
Real Estate Management	Fak. VI	6.900 €
Urban Development (UD)	ZE EI Gouna	10.000 €
Urban Management	Fak. VI	7.333 €
Water Engineering (WE)	ZE EI Gouna	10.000 €
Wissenschaftsmarketing	TUBS	4.680 €

TU Berlin
3



Ausgangslage

Seit 01.01.2007: „Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation“ in Kraft

Grundsätzliche Privilegierung von nicht gewinnorientierten Hochschul- und Forschungseinrichtungen fällt weg. Hochschulen und Forschungseinrichtungen unterliegen dem Beihilferecht.

Die staatliche Finanzierung von wirtschaftlicher Tätigkeit unterfällt dem Beihilfeverbot, während die staatliche Finanzierung der nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit zulässig ist. Infolgedessen müssen die Hochschulen und Forschungseinrichtungen beide Tätigkeitsformen in Bezug auf Kosten und Finanzierung eindeutig voneinander trennen, um Quersubventionierungen zu vermeiden.



Nichtwirtschaftliche Tätigkeiten

Als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des Gemeinschaftsrahmens werden bezeichnet:

- die Ausbildung von mehr und besser qualifizierten Humanressourcen,
- die unabhängige Forschung und Entwicklung, auch im Verbund zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses,
- die Verbreitung der Forschungsergebnisse,
- der Technologietransfer (Lizenzierung, Gründung von Spin-offs oder andere Formen des Managements von der Forschungsorganisation geschaffenen Wissen), wenn diese Tätigkeit interner Natur ist und alle Einnahmen daraus wieder in die wesentlichen Tätigkeiten der Forschungseinrichtungen investiert werden.



Typische Leistungen von Hochschulen nach Prüfschema der KMK

Ausbildung („Education“)	Lehre, Schulung oder Studium für einen künftigen Beruf	Nichtwirtschaftliche Tätigkeit
Fortbildung („further education“)	Bildung, Schulung im Rahmen des zur Zeit ausgeübten Berufs	Wirtschaftliche Tätigkeit
Weiterbildung („continual education“)	Aktivitäten zur Erhaltung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten bzw. die Anpassung an die Entwicklung in einem Beruf, der zur Zeit nicht ausgeübt wird	Wirtschaftliche Tätigkeit



Wissenschaftliche Weiterbildung - wirtschaftlich

- Wissenschaftliche Fort- und Weiterbildung an Hochschulen als wirtschaftliche Tätigkeit vor allem dann, wenn sich Angebote in Konkurrenz zu anderen Angeboten, insbesondere von privaten Anbietern befinden, ist von einem Markt und damit einer wirtschaftlichen Tätigkeit auszugehen.
- Da Weiterbildung als gesetzliche Aufgabe im deutschen (z.B. BerlHG) aber nicht im europäischen Recht vorgesehen ist, raten die Wirtschaftsprüfer die Weiterbildung grundsätzlich als wirtschaftliche Tätigkeit auszuweisen!

Wissenschaftliche Weiterbildung - nicht wirtschaftlich

- Je enger das Angebot sich aus dem spezifischen Bildungsauftrag der Hochschulen ableiten lässt, in dessen Vordergrund die Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Humanressourcen (nichtwirtschaftliche Tätigkeit) steht, desto eher kann die Einordnung als nichtwirtschaftliche Tätigkeit zutreffen, Beispiel: duale Studiengänge



Wissenschaftliche Weiterbildung im BerlHG

Die Weiterbildung ist neben Forschung und Lehre eine Primäraufgabe der Hochschulen (§ 2 Hochschulrahmengesetz). Nach § 4 BerlHG dienen die Hochschulen auch dem weiterbildenden Studium und beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung. Sie sollen Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten (§ 26 BerlHG). Weiterbildungsangebote sind neben weiterbildenden Studiengängen, wie Masterstudiengängen nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 BerlHG, solche Angebote, die auch Bewerbern offenstehen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben (Zertifikatskurse u. a.). Das BerlHG lässt die Erhebung von Studiengebühren nicht zu. Jedoch dürfen die Hochschulen nach § 2 Abs. 8 BerlHG durch Satzung Entgelte oder Gebühren für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten erheben.



Rahmenbedingungen

Kosten und Deputate:

- Vorgabe, dass Weiterbildungsangebote kostenpflichtig sind (obwohl als hoheitliche Aufgabe im BerlHG definiert)
- Alle hier diskutierten Studiengänge finanzieren ihr Personal selbst, woran sich auch künftig nichts ändern soll
- Kalkulation auf Vollkostenbasis würde zu Angebotsverengung führen, die dem Bildungsauftrag/ -spektrum einer TU nicht gerecht wird
- Lehrdeputate in Berlin zur Zeit nicht anrechenbar
- Anrechenbarkeit in anderen Landeshochschulgesetzen nimmt zu (jüngstes Beispiel Bayern: seit 2013)

Prof. Dr. Hans-Ulrich Heiß | Vizepräsident Studium und Lehre
Seite 9



Erwartungen des Landesrechnungshofs

Der Rechnungshof erwartet, dass alle Hochschulen

- für die wirtschaftliche Tätigkeit im Rahmen der Weiterbildung eine **Vollkostenrechnung** einführen und auf dieser Basis ihre Entgelte für Weiterbildungsangebote kalkulieren und berechnen,
- für die von den Weiterbildungsinstituten genutzten Ressourcen und Verwaltungsleistungen der Hochschule **Gemeinkostenzuschläge** auf der Basis einer Vollkostenrechnung ermitteln und die zu erstattenden Beträge regelmäßig dem Grundhaushalt zuführen,
- nennenswerte Fehlbeträge, aber auch Überschüsse aus der Finanzierung von Weiterbildungsangeboten zum Anlass nehmen, Abrechnungen zu prüfen, notwendige Korrekturen zu veranlassen und ggf. Entgelte neu festzulegen und
- über eine transparente Finanzierung der Weiterbildungsangebote sicherstellen, dass **unzulässige Quersubventionierungen** aus öffentlichen Mitteln ausgeschlossen sind.

Prof. Dr. Hans-Ulrich Heiß | Vizepräsident Studium und Lehre
Seite 11



Jahresbericht 2014 des Landesrechnungshofs

Die staatlichen Hochschulen Berlins haben sich in den mit dem Land Berlin geschlossenen Hochschulverträgen für die Jahre 2010 bis 2013 und 2014 bis 2017 zum Ausbau der Weiterbildung verpflichtet. Mit ihren Weiterbildungsangeboten stehen die Hochschulen überwiegend im Wettbewerb zu anderen Bildungseinrichtungen. Dort, wo sich Angebote der Hochschulen in Konkurrenz zu Angeboten, insbesondere von privaten Anbietern, befinden, liegt eine wirtschaftliche Tätigkeit der Hochschulen vor. Wirtschaftliche Tätigkeiten von Hochschulen dürfen nur zu marktüblichen Bedingungen wahrgenommen werden. **Für weiterbildende Studiengänge und Zertifikatskurse sind daher von den Hochschulen kostendeckende Entgelte zu kalkulieren und zu erheben.** Eine Finanzierung aus Zuschüssen des Landes Berlin würde zu einer **unzulässigen Quersubventionierung** führen.

Prof. Dr. Hans-Ulrich Heiß | Vizepräsident Studium und Lehre
Seite 10



Vielen Dank